

## **„Geschichte lebt vom Erinnern“**

### **Zusammenfassung:**

Am 15. und 16. August 2019 veröffentlichte die Berliner Morgenpost zwei Artikel unter den Titeln „Kommentar. Keine weißen Flecken. Geschichte lebt von Erinnern – auch an dunkle Zeiten“, und „Entschädigungsstreit. Linke fordern Umbenennung des Hohenzollernplatzes“, in denen es unter anderem heißt:

„Zudem verlangen die Hohenzollern Berichten zufolge eine Ausstellung im Seitenflügel des Schlosses Charlottenburg über die Dynastie einzurichten.“

„Dazu fordere die Familie Mitspracherechte bei deren Gestaltung.“

„Die Hohenzollern fordern eine Deutungshoheit in öffentlichen Museen über die Geschichte ihrer Familie.“

Bezüglich der erstgenannten Aussage ist eine entsprechende Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben worden.

Das Landgericht Berlin untersagte die zweite und dritte Aussage mit einem Beschluss vom 5. September 2019.

Der Unterlassungsanspruch sei aus den in der Antragschrift genannten Gründen gegeben. Dort heißt es, aus den weiten Teilen der Presse bekannten Vertragsentwürfen zu Leihgaben von Georg Friedrich Prinz von Preußen an Museen in Berlin ergebe sich in keiner Auslegung die Forderung eines Mitspracherechts.



## Beschluss

### Einstweilige Verfügung

-

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1)

- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegnerin -

-

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 05.09.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-

1. Den Antragsgegnerinnen wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere in Bezug auf die Antragsgegnerin zu 1) zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen soweit unterstrichen:

- a) Zudem verlangen die Berichten zufolge, eine Ausstellung im Seitenflügel des Schlosses über die Dynastie einzurichten. Dazu fordert die Familie Mitspracherechte bei deren Gestaltung.

wenn dies geschieht wie am            auf www.            .de und am            in der Printausgabe der Printausgabe der „            “ jeweils in dem Artikel mit der Überschrift „            fordern Umbenennung des            platzes“

b) Die            fordern eine Deutungshoheit in öffentlichen Museen über die Geschichte der Familie.“

wenn dies geschieht wie am            auf www.            .de mit der Überschrift „Pressemitteilung            / Kommentar von            zu Straßenumbenennungen“ und am            in der Printausgabe der Printausgabe der „            “ in dem Kommentar mit der Überschrift “

2. Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte zu tragen.

1.            3. Der Verfahrenswert wird auf 60.000 € (4 x 10.000 € + 4 x 5.000 €) festgesetzt.

-

## Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

-

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht